



Ambulanter Pflegedienst
"Zur Sandmühle"

Unsere Information
für Sie!

Sie haben oder werden den

Pflegegrad 2

erhalten.



Dieses Heftchen haben wir erstellt, um Ihnen die notwendigen
Grundinformationen über die Ihnen zustehenden Leistungen zu geben.

Hallo, liebe Kunden, liebe Angehörige,

dieses kleine Heftchen soll Sie zur Einführung kurz über die wichtigsten Leistungen der Pflegeversicherung in Ihrer häuslichen Umgebung informieren.

Es ersetzt keine umfassende und individuelle Beratung.

Dazu stehen wir Ihnen jederzeit gerne persönlich zur Verfügung. Rufen Sie bei uns an und wir vereinbaren einen persönlichen Termin bei Ihnen zu Hause oder in unserem Büro - wie Sie es sich wünschen.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Hendel

Pflegedienstleiter

Ambulanter Pflegedienst

Zur Sandmühle GmbH & Co. KG

shendel@ambulantepflege-kahl.de

Allgemeine Informationen zur gesetzlichen Pflegeversicherung (SGB XI)

Die Pflegeversicherung wurde 1995 als Pflichtversicherung eingeführt, um das Risiko der Pflegebedürftigkeit sozial abzusichern.

Im Sinne eines **Zuschusses** unterstützt die Pflegeversicherung Pflegebedürftige mit Leistungen zu Hause und in stationären Einrichtungen.

Eine vollständige Kostenübernahme war nie geplant und wird auch nicht erreicht.

Das gilt auch nach 2017.

Übersicht über Ihre Ansprüche

Pflegegrad 2

■ Häusliche Pflegehilfe	monatlich	689 €
oder Pflegegeld	monatlich	316 €
■ Entlastungsleistungen	monatlich	125 €
■ Verhinderungspflege	jährlich	1.612 €
■ Kurzzeitpflege	jährlich	1.612 €
■ Tages- und Nachtpflege	monatlich	689 €
■ Pflegeverbrauchsmitel	monatlich	40 €
■ Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen	pro Maßnahme	bis zu 4.000 €
■ Kostenfreie Anleitung und Pflegekurse für Angehörige		

Häusliche Pflegehilfe 689 € monatlich

Häusliche Pflegehilfe ist eine Dienstleistung, die direkt mit der Pflegekasse abgerechnet wird und nur durch einen zugelassenen Pflegedienst erbracht werden kann.

Hierbei handelt es sich um:

- körperbezogene Pflegemaßnahmen
(z. B. Körperwäsche, Duschen, Toilettengang, Lagern etc.)
- Hilfen bei der Haushaltsführung
(z. B. Bettenmachen, Waschen, Putzen etc.)
- pflegerische Betreuungsmaßnahmen
(z. B. Spaziergänge, Vorlesen, Hilfe beim Briefeschreiben, Gespräche etc.)

Der oben genannte Betrag kann nicht ausbezahlt werden.

Möchten Sie mehr Pflegeleistungen, als Sie für diesen Betrag erhalten, müssen Sie die dafür entstehenden Kosten selbst bezahlen oder einen Antrag beim Sozialamt auf Unterstützung durch Leistungen der Hilfe zur Pflege stellen.

Gerne erstellen wir für Sie einen Kostenvoranschlag und/oder beraten Sie bei organisatorisch notwendigen Schritten.

Damit können Sie stets genau ersehen, welche Kosten für Sie entstehen. Dies erachten wir als unerlässlich, um die Zufriedenheit unserer Kunden sicherzustellen.

Durch ein erstes Kennenlerngespräch stellen wir sicher, dass Ihre Wünsche in der Versorgung vollumfänglich berücksichtigt werden. Soweit Pflegepersonen vorhanden sind, die in der Regel keine professionellen Pflegekräfte sind, beraten und unterstützen wir auch diese sehr gerne zur Sicherstellung einer optimalen häuslichen Pflege.

Pflegegeld 316 € monatlich

Das Pflegegeld ist für Angehörige und andere Personen gedacht, die eine Anerkennung oder ein „Dankeschön“ erhalten sollen, aber keinen Lohn. Dafür hat der Gesetzgeber weniger Geld zur Verfügung gestellt als für professionelle Dienstleistungen durch Ihren Pflegedienst.

Der Pflegedienst muss mit der Vergütung

- seine Mitarbeiter bezahlen.
- die geforderte Qualität sichern.
- Pflegevisiten, regelmäßige Schulungen etc. durchführen.
- Versicherungen wie Berufshaftpflicht, Berufsgenossenschaft usw. bezahlen.

Das Pflegegeld und die häusliche Pflegehilfe sind miteinander kombinierbar, werden aber prozentual gegeneinander aufgerechnet.

Das bedeutet, dass Sie z. B. bei 50 % Pflegegeld monatlich 158 € für private Hilfe und 344,50 € für Leistungen des Pflegedienstes zur Verfügung haben.

Entlastungsleistungen 125 € im Monat

Dieser Betrag steht ab Pflegegrad 1 jedem Pflegebedürftigen zu. Wird er einen Monat nicht abgerufen, kann er in den Folgemonaten bis ins folgende Kalenderhalbjahr genutzt werden, danach verfällt er.

Die Leistung kann nur durch eine zugelassene Pflegeeinrichtung (z. B. Pflegedienst) erfolgen – eine Auszahlung ist nicht möglich.

Der Betrag darf auch nicht für Leistungen der häuslichen Pflegehilfe verwendet werden. Er soll ganz bewusst für sogenannte entlastende Leistungen genutzt werden. Dies sind Betreuungs- und Entlastungsleistungen, die Sie allein für sich oder innerhalb einer Betreuungsgruppe in Anspruch nehmen können.

Wir beraten Sie gerne und stellen Ihnen unser Angebot dar.

Verhinderungspflege bis zu 1.612 € pro Jahr

Diese Leistung können Sie in Anspruch nehmen, wenn

- die Pflegeperson den Pflegebedürftigen vor der Verhinderung mindestens 6 Monate zu Hause gepflegt hat
- Ihre Pflegeperson **zeitweise** verhindert ist (z. B. Urlaub, Krankheit, Freizeitangebot).

Diese Leistung

- ist grundsätzlich auf 42 Tage im Jahr begrenzt. Diese Begrenzung spielt aber keine Rolle, wenn Sie die Leistungen nur stundenweise in Anspruch nehmen.
- kann überall erbracht/abgerechnet werden.
- muss grundsätzlich nicht vorher beantragt werden.
- wird von Pflegediensten erbracht .
- Andere Pflegeleistungen (z. B. Pflegesachleistungen/Pflegegeld) bleiben in der Regel bestehen.

Zusätzlich können Sie noch den hälftigen Kurzzeitpflegeanspruch nutzen, dann beträgt der Maximalbetrag pro Jahr 2.418 €, wird er nicht ausgeschöpft, verfällt er.

Kurzzeitpflege bis zu 1.612 € pro Jahr

Kurzzeitpflege bedeutet eine vorübergehende Versorgung in einer stationären Einrichtung.

Die Kurzzeitpflege kann genutzt werden, wenn die Versorgung zu Hause kurzfristig nicht möglich ist. Wenn also beispielsweise Ihre Pflegeperson selbst eine Rehabilitation braucht und daher 4 Wochen lang nicht da ist, können Sie in dieser Zeit in eine entsprechende stationäre Einrichtung gehen.

Im Gegensatz zur Verhinderungspflege ist hier keine Wartezeit nötig.

Die Leistung kann nur zur Finanzierung des Pflegesatzes genutzt werden, Hotel- und investive Kosten müssen selbst übernommen werden. Sie müssen also etwas dazubezahlen, der Betrag kann von Einrichtung zu Einrichtung variieren.

Die Kurzzeitpflege kann zusätzlich über noch nicht in Anspruch genommene Beträge der Verhinderungspflege auf 3.224 € erhöht werden. Hier gelten allerdings die Voraussetzungen der Verhinderungspflege.

Tages- und Nachtpflege 689 € monatlich

In Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege werden Pflegebedürftige tagsüber (oder auch nachts) betreut, sie ergänzen eine ambulante Einrichtung/Versorgung.

Die Leistungsbeträge stehen unabhängig und somit zusätzlich zur häuslichen Pflege zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass auch bei der Tagespflege ein Eigenanteil für Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten anfällt!

Pflegeverbrauchsmittel 40 € monatlich

Pflegeverbrauchsmittel sind für den Einmalgebrauch bestimmt, z. B.

- Einmalhandschuhe
- Desinfektionsmittel
- Saugende Betteinlagen

Hierfür übernehmen die Pflegekassen einen Betrag von bis zu 40€ im Monat.

Pflegehilfsmittel

Pflegehilfsmittel sind meist technische Hilfsmittel wie z. B.

- Pflegebetten
- Toiletten- oder Duschstühle
- Rollstühle
- Lifter
- etc.

Diese Hilfsmittel sollen Ihnen die Pflege erleichtern bzw. die Beschwerden lindern und/oder eine selbstständigere Lebensführung ermöglichen.

Gerne sind wir Ihnen bei der Beantragung und/oder Beschaffung behilflich.

Sprechen Sie uns einfach an.

Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen bis zu 4.000 € pro Maßnahme

Leistungen zur Verbesserung des Wohnumfelds sollen:

- häusliche Pflege überhaupt oder weiterhin ermöglichen, z. B. indem eine Wohnung rollstuhlgerecht umgebaut wird.
- häusliche Pflege erleichtern, z. B. durch den Einbau einer Dusche.
- eine selbstständigere Lebensführung wiederherstellen, z. B. durch den Einbau einer sich automatisch öffnenden Haustür.

Wichtig: Vor Beginn einer Maßnahme muss immer ein Antrag bei der Pflegekasse gestellt werden!

Kostenfreie Anleitung und Pflegekurse für Angehörige

Ihre Pflegepersonen (z. B. Ihre Angehörigen) sind die wesentliche Stütze ihrer Pflege zu Hause. Sie haben das Recht auf Schulung und Beratung bei ihrer Pflegetätigkeit.

Dies kann innerhalb eines Kursangebots und/oder als eine Einzelschulung bei Ihnen zu Hause geschehen.

Wichtig: Diese Angebote sind für Sie kostenfrei, die Kosten für die Schulungen werden vollständig von der Pflegekasse übernommen!

Liebe Kunden, liebe Angehörige,

nun sind wir am Ende unserer Übersicht angelangt.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit diesem Heftchen einen Überblick über die Ihnen zustehenden Leistungen geben konnten.

Sicherlich lässt es noch viele Fragen offen.

Durch unsere individuelle Beratung erhalten Sie Sicherheit – Ihr Vertrauen ist uns wichtig!

Gerne sind wir Ihnen bei dem Ausfüllen der Anträge behilflich.

Rufen Sie uns an.

Wir informieren Sie auch gerne bei einem persönlichen Termin in unserem Büro:

Bezirksstraße 30
63755 Alzenau

Wir hoffen, wir konnten Ihnen weiterhelfen!

Sven Hendel
Pflegedienstleister

Professionelle Pflege und ärztliche Betreuung



Ambulanter Pflegedienst „Zur Sandmühle“

Bezirksstr. 30
63755 Alzenau

Telefon: 06023 – 5049913

Telefax: 06023 – 5049713

E-Mail: info@ambulantepflege-kahl.de

www.ambulantepflege-kahl.de